



Gemeinde Alt St. Johann Kanton St. Gallen

Schutzverordnung

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Schutzverordnung	22. Juni 2000
Änderung der Schutzverordnung	23. Januar 2003
Teiländerung Gebiet Bödeli, Säge, Underwässerli	27. Oktober 2010
Teiländerung Gebiet Luckentobel	10. Juli 2012
Änderung Wildruhezone / Schutzreglemente	17. August 2015
Ergänzung und Änderung Wildruhezone	16. Januar 2017
Schutzverordnung Alt St.Johann Änderung (Entlassung KO G Nr. 9)	06. Mai 2019
Änderung Schutzverordnung Klanghaus	12. Dezember 2019

Datum: 29.3.2000

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Geltungsbereich.....	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Vorbehalte	5
Art. 4 Rechtswirkung	5
II. KULTURGÜTERSCHUTZ.....	5
Art. 5 Ortsbildschutzgebiete	5
Art. 6 Kulturobjekte.....	6
III. LANDSCHAFTS- UND NATURSCHUTZ	6
Art. 7 Moorlandschaften	6
Art. 8 Lebensraum Kerngebiet.....	7
Art. 9 Lebensraum Schongebiet.....	7
Art. 10 Waldbiotope, Weidwald, naturnaher Waldrand.....	8
Art. 10bis Wildruhezonen.....	8
Art. 11 Lebensraum Gewässer.....	9
Art. 12 Naturschutzgebiete	9
Art. 13 Pufferzone	10
Art. 14 Bewirtschaftung von Naturschutzgebieten.....	10
Art. 15 Spezielle Biotope	11
Art. 16 Geotopschutzgebiete / Geotopeinzelobjekte	11
Art. 17 Landschaftschutzgebiete	12
Art. 18 Natureinzel- und Vernetzungsobjekte	12
Art. 19 Kulturlandschaftsschutzgebiete	13
Art. 20 Archäologische Schutzgebiete / Einzelobjekte	13
VI. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Art. 21 Bewilligungspflicht und Zuständigkeit	13
Art. 22 Ersatzpflicht in Lebensräumen.....	14
Art. 23 Aufsicht und Pflege	14

Art. 24	Ersatzvornahme.....	14
Art. 25	Zuwiderhandlungen	14
Art. 26	Markierung.....	15
Art. 27	Inkrafttreten.....	15
ANHANG 1		16
SR 451.3	Moorlandschaftsverordnung (Art.4 Schutzziele)	17
	Besondere Schutzziele Moorlandschaft Gräppelen ML 387	18
ANHANG 2		19
Kulturgüterschutz.....		20
	Ortsbildschutzgebiete	20
	Kulturobjekte.....	20
	Archäologische Schutzgebiete / Einzelobjekte	22
Landschaft- und Naturschutz		23
	Naturschutzgebiete	23
	Übergangsmoorbiotop.....	23
	Flachmoorbiotop	23
	Trockenstandorte	28
	Spezielle Biotop	29
	Natureinzel- und Vernetzungsobjekte (Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Trockensteinmauer, Lesesteinhaufen).....	30
	Waldbiotop, Weidwald, Wald- und Wildschutzgebiete, Naturnaher Waldrand	36
	Geotopschutzgebiete / Geotopeinzelobjekte	37
	Landschaftschutzgebiete	40
	Kulturlandschaftschutzgebiet.....	40
	Lebensraum Kerngebiete.....	40
	Lebensraum Schongebiete	41
	Lebensraum Gewässer.....	41

SCHUTZVERORDNUNG

Der Gemeinderat Alt St. Johann erlässt, gestützt auf Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451) sowie den entsprechenden Verordnungen, Art. 98 ff des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (BauG, sGS 731.1), Art.12 ff der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1) und Art.136 lit.g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) nachstehende Schutzverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

1 Die Verordnung gilt für die im Plan 1:5'000 und 1:10'000 bezeichneten

- Ortsbildschutzgebiete,
- Kulturobjekte,
- Moorlandschaften,
- Naturschutzgebiete,
- Spezielle Biotop,
- Landschaftsschutzgebiete,
- Natureinzel- und Vernetzungsobjekte
(Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Trockensteinmauer, Lesesteinhaufen),
- Kulturlandschaftsschutzgebiete,
- Lebensräume (Gewässer, Kern - und Schongebiet)
- Waldbiotop, Wald- und Wildschutzgebiet, Naturnaher Waldrand
- Geotopschutzgebiete / Geotopeinzelobjekte
- Archäologische Schutzgebiete / Einzelobjekte

2 Die dazugehörigen Pläne sowie das im Anhang aufgeführte Verzeichnis der Schutzgebiete und Schutzobjekte sind Bestandteile dieser Verordnung.

Art. 2 Zweck

Die Verordnung bezweckt die Erhaltung den Schutz und die Pflege der in Art.1 aufgeführten Schutzgegenstände.

Art. 3 Vorbehalte

- 1 Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Vorschriften von Bund und Kanton vor.
- 2 Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften dieser Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes der Gemeinde Alt St. Johann vorbehalten.
- 3 Die Anordnung weiterer Schutzmassnahmen zur Erhaltung von einzelnen Schutzgegenständen im Sinne von Art.98 und Art.99 Baugesetz bleibt vorbehalten.
- 4 Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch diese Schutzverordnung oder übergeordnete Verfügungen und Verordnungen weitergehende Vorschriften erlassen werden.

Art. 4 Rechtswirkung

- 1 Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren und in ihrer inneren Zusammensetzung zu erhalten. Ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung ist untersagt.
- 2 In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

II. KULTURGÜTERSCHUTZ

Art. 5 Ortsbildschutzgebiete

- 1 Ortsbilder sind in ihrer schutzwürdigen Substanz sowie in ihrem gewachsenen, ortstypischen Erscheinungsbild zu erhalten.
- 2 Bauten und Anlagen sind in die bestehende Baustruktur (Firstrichtung, Dachform, Höhe, usw.) zu integrieren sowie auf den Charakter des Ortsbildes (Typologie, Proportionen, Fassadengestaltung, Baumaterialien, Farbgebung, usw.) und ihre Umgebung abzustimmen und derart in das Ortsbild einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.
- 3 Bestehende, das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume sind zu erhalten.
- 4 Zur Einhaltung dieser Bestimmungen kann der Gemeinderat Abweichungen von den Regelbauvorschriften des Baureglementes gemäss Art.77 BauG bewilligen. Insbesondere können Ersatzbauten am gleichen Standort bewilligt werden.

Art. 6 Kulturobjekte

1 Die Kulturobjekte sind in ihrem Erscheinungsbild als auch in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.

2 Der Abbruch, die Beseitigung oder andere Massnahmen, welche den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.

III. LANDSCHAFTS- UND NATURSCHUTZ

Art. 7 Moorlandschaften

1 Die Eigenart und die Vielfalt der Moorlandschaft, das Landschaftsbild, die moorlandschaftstypische Kulturlandschaft sowie die traditionelle Besiedlung, welche die besondere Schönheit und nationale Bedeutung der Moorlandschaft ausmachen sind zu erhalten.

2 Im Perimeter der Moorlandschaft sind nur Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen erlaubt, soweit sie mit den Schutzziele gemäss Art. 4 der Moorlandschaftsverordnung vereinbar sind. Untersagt sind insbesondere:

- a) die Erstellung von Bauten und Anlagen, sofern sie nicht für eine angepasste Nutzung notwendig sind. Der Bestand und der Wiederaufbau bestehender, rechtskonformer Bauten und Anlagen ist gewährleistet. Zweckänderungen sind nicht zulässig. Erneuerungen von Bauten resp. zugelassene Neubauten müssen sich der traditionellen Bauweise anpassen.
- b) Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere auch das Beseitigen und Beeinträchtigen von geomorphologischen Objekten;
- c) neue touristische Infrastrukturanlagen ausser Fuss- und Wanderwegen; innerhalb der Erholungszone ist nur eine geringfügige und auf ein Nutzungskonzept basierende Ausstattung mit Erholungseinrichtungen erlaubt. Die Anlagen sind abgestimmt auf den Landschaftscharakter zu gestalten.
- d) Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- e) Beseitigen von Hecken, Feldgehölzen und markanten Bäumen sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes oder der Waldweiden;
- f) Beseitigen der landschaftstypischen Trockensteinmauern und Lesesteinhäufen;

3 Soweit bauliche Änderungen für die land-, alp- und forstwirtschaftliche Nutzung zulässig sind, haben sich diese möglichst gut ins Landschaftsbild und in die bestehende traditionelle Bausubstanz einzufügen.

4 Massnahmen der ökologischen Aufwertung sind zu fördern.

Art. 8 Lebensraum Kerngebiet

1 Lebensraum - Kerngebiete gelten als Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 lit. d des Baugesetzes. Sie sind in ihrer Unberührtheit zu erhalten. Tätigkeiten, die den Schutzgegenstand beseitigen oder beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Untersagt sind insbesondere:

- a) die Erstellung von Bauten und Anlagen. Der Bestand und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet. Erweiterungen sind zulässig, wenn sie keine Intensivierung der Land-, Alp- und Forstwirtschaft sowie der touristischen Nutzung zur Folge haben. Zweckänderungen sind nicht zulässig.
- b) Intensivierung der bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung; Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hat so zu erfolgen, dass die Erhaltung und Förderung der Naturwerte, speziell die Lebensqualität für bedrohte Arten, gewährleistet ist.
- c) Bau oder Ausbau von Strassen welche die Erschliessung des Gebietes als Erholungsraum begünstigen;
- d) Erstellung von permanenten Transportanlagen;
- e) touristische, sportliche oder andere Anlässe, die eine Beeinträchtigung der Lebensräume zur Folge haben;
- f) Errichten und Betreiben von Abbaustellen für Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf und Humus;

2 Die land-, alp- und forstwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet. Soweit bauliche Änderungen zulässig sind haben sich diese möglichst gut ins Landschaftsbild einzufügen.

3 Die bisherige militärische Nutzung im Lebensraum Kerngebiet soll nicht eingeschränkt aber auch nicht intensiviert werden.

4 Im Gebiet Schwendigrat - Mittelberg - Lauiberg ist eine auerhuhngerechte Waldbewirtschaftung vorzusehen.

Art. 9 Lebensraum Schongebiet

1 Lebensraum - Schongebiete gelten als Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 lit. d des Baugesetzes. Sie sind als Lebensraum zu erhalten. Bestand und natürliche Weiterentwicklung der Tiere und Pflanzen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind in den Schongebieten alle Tätigkeiten untersagt, die eine Beeinträchtigung der Kerngebiete bewirken. Untersagt sind insbesondere:

- a) Bau und Ausbau von Anlagen, welche die Erschliessung des Gebietes als Erholungsraum begünstigen;

- b) Abbauvorhaben (Steine, Kies, etc.), Schüttungen und Deponien;
- c) Grossveranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern, sofern sie nicht die Zustimmung des Gemeinderates, des Planungsamtes, des zuständigen Kreisforstamtes und der Jagd- und Fischereiverwaltung haben.

2 Die Grundnutzung sowie die bisherige militärische Nutzung in den Lebensraum - Schongebieten soll nicht eingeschränkt, aber auch nicht intensiviert werden. Der Land- und Forstwirtschaft dienende Erschliessungen sind auf ein Mindestmass zu beschränken und so zu gestalten, dass sie nicht dem Erholungsbetrieb dienen.

3 Soweit bauliche Änderungen zulässig sind, haben sich diese möglichst gut ins Landschaftsbild einzufügen.

Art. 10 Waldbiotope¹⁾, Weidwald²⁾, naturnaher Waldrand³⁾

1 Wälder prägen und gliedern die Landschaft. Sie sind als Lebensraum zahlreicher Tierarten, insbesondere für das Auerhuhn zu erhalten. Der Bestand und die natürliche Weiterentwicklung des Waldes darf nicht beeinträchtigt werden. Der Naturwert des Waldes soll aufgewertet werden.

2 Die Waldbiotope zeichnen sich durch besonders artenreiche Waldbestände aus. Eine standortgerechte Zusammensetzung der Baum- / Sträucherarten und seltenen Bodenpflanzen muss erhalten bleiben.

3 Als Übergangsbereich zwischen Wald und der offenen Landschaft ist der Waldrand für viele Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung. Die Waldränder sind naturnah zu halten resp. abgestuft aufzubauen.

4 Die extensiv beweideten Wälder können im bisherigen Umfang beweidet werden. Treten Waldschäden auf, ist die Beweidungsintensität zu verringern.

6 Die forstliche Nutzung richtet sich nach der Waldgesetzgebung.

Art.10bis Wildruhezonen

1 Wildruhezonen bezwecken den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen durch Freizeitaktivitäten. In allen Wildruhezonen ist das Betreten oder Befahren bei Schneelage untersagt. In der Wildruhezone Rosswald ist das Begehen oder Befahren der im Plan zur Schutzverordnung ausgewiesenen Winter Routen gestattet. Dabei sind Hunde an der Leine zu führen.

1)2)3) Plan Schutzverordnung Moorlandschaften, Schutzverordnung Kulturgüterschutz, Landschafts- und Naturschutz

2 Die land-, alp- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie die Jagd während der ordentlichen Jagdzeit sind erlaubt.

3 Der Zugang zu Bauten und Anlagen bleibt für Berechtigte gewährleistet.

Art. 11 Lebensraum Gewässer

1 Die als Lebensraum - Gewässer bezeichneten Gebiete und Streckenabschnitte sind aufgrund ihres naturnahen Wasserlaufes, ihrer Ufervegetation und unterschlupfreichen Bachbetten sowie der zum Schutze der Flora und Fauna wertvollen und empfindlichen Ufer- und Flachwasserbereiche zu erhalten. Dazu zählen ebenso die ufernahen Laichgründe und die für Fische wichtigen sauerstoffreichen Bachmündungen.

2 Massnahmen jeglicher Art, die zu Störungen oder Beeinträchtigungen dieser Gebiete und Streckenabschnitte führen, sind untersagt. Verbauungen sind naturnah und nur dort durchzuführen, wo dies zur Gefahrenabwehr nötig ist.

Art. 12 Naturschutzgebiete

1 Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Einheit als naturnahe Lebensräume vielfältiger Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. In den Schutzgebieten sind alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, verboten. Dazu gehören insbesondere:

- a) das Erstellen von Bauten und Anlagen; solche werden nur bewilligt, soweit der Zweck des Schutzgebietes sie erfordert;
- b) Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- c) das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- d) das Abbrennen der Pflanzendecke;
- e) das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- f) das Beweiden, mit Ausnahme der in Art. 14 Abs. 1 erwähnten und im Plan speziell markierten Flächen;
- g) das Sammeln oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen;
- h) das Aufforsten und Begradigen von Waldrändern;
- i) das Töten, Fangen, oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Nestern oder Brutstätten; Massnahmen der Jagd und Fischerei bleiben zur Wahrung der Schutzziele gewährleistet;

- j) das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren;
- k) die Nutzung zu Erholungs- und Freizeit Zwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen;
- l) das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen;
- m) das Befahren des Gräppelensees und des südlichen Schwendisees mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

² In den Schutzgebieten gilt für Hunde Leinenzwang, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und der Alpwirtschaft.

Art. 13 Pufferzone

¹ In den Pufferzonen sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt. Insbesondere sind verboten:

- a) das Erstellen von Bauten und Anlagen; Ausnahmen gelten gemäss Art. 12 Abs. 1;
- b) Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- c) das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen resp. begradigen von Waldrändern;
- d) das Verwenden von Dünger einschliesslich Klärschlamm sowie Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- e) Acker- und Gemüsebau sowie die Nutzung als Kunstwiese;
- f) Schafbeweidung;
- g) das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- h) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;

Art. 14 Bewirtschaftung von Naturschutzgebieten

¹ Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt bei folgenden Einschränkungen und Auflagen gewährleistet:

- a) Die Flachmoorbiootope dürfen nicht vor dem 1. September gemäht werden. Die Streue muss nach dem Schnitt spätestens bis 15. März des folgenden Jahr entfernt werden;

- b) Hochmoor- und Übergangsmoorbiotope dürfen nur mit kleinen und leichten Maschinen oder von Hand gemäht werden;
 - c) Die Trockenstandorte dürfen nicht vor dem 15. Juli gemäht werden; das Schnittgut ist wegzuführen; wo die Boden- und Witterungsverhältnisse es erlauben, ist mit Ausnahme der Schafbeweidung eine leichte Herbstbeweidung ab September gestattet;
 - d) Die in den Plänen speziell markierten Gebiete können mit Ausnahme der Schafbeweidung im bisherigen Umfang beweidet werden. Treten Weideschäden auf, ist die Beweidungsintensität zu verringern. Bei Bedarf ist im Herbst ein Pflegeschnitt durchzuführen.
 - e) Beweidete Gebiete sind gegenüber unbeweideten Naturschutzgebieten einzuzäunen.
 - f) In begründeten Fällen kann in Absprache mit dem Kanton (kant. Planungsamt, Abt. Natur- und Landschaftsschutz) ein früherer Schnitzeitpunkt bewilligt werden.
- ² Die forstliche Nutzung richtet sich nach der Waldgesetzgebung.

Art. 15 Spezielle Biotope

- ¹ Die speziellen Biotope sind Gebiete mit einer besonderen Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren. Der Wert dieser Schutzgebiete, der sich durch die besondere Vielfalt auszeichnet, muss gewahrt werden. Jegliche Tätigkeiten und Massnahmen, die den Charakter dieser Schutzgebiete nachhaltig belasten, sind untersagt.
- ² Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung dieser Schutzgebiete hat ausschliesslich extensiv zu erfolgen.
- ³ Für die Gebiete sind Pflegepläne auszuarbeiten, nach welchem sich die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung auszurichten haben.

Art. 16 Geotopschutzgebiete / Geotopeinzelobjekte

- ¹ Geotopschutzgebiete und Geotopeinzelobjekte sind Landschaftsteile, welche die Geschichte der Erde, des Lebens, des Klimas und die natürliche Landschaftsentwicklung in besonders typischer und anschaulicher Art dokumentieren.
- ² Die im Schutzplan umgrenzten Geotopschutzgebiete sowie die markierten Geotopeinzelobjekte sind ungeschmälert zu erhalten. Sie sind vor Einflüssen zu bewahren, die ihren Bestand oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen.

3 Namentlich untersagt sind Geländeeingriffe sowie Massnahmen die eine Veränderung des Wasserhaushaltes, der natürlichen Gewässer oder Geländedynamik sowie der geologischen Aufschlüsse zur Folge haben.

4 Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet.

Art. 17 Landschaftsschutzgebiete

1 Landschaftsschutzgebiete umfassen Räume, die sich durch Ursprünglichkeit, Vielfalt, Schönheit und Eigenart auszeichnen. Sie sind Lebensraum und Erholungsraum zugleich. Das charakteristische Bild der Landschaft ist zu erhalten.

2 Massnahmen, welche die Erscheinungsform, die Geländegestaltung sowie die natürlichen Eigenarten des Landschaftsschutzgebietes beeinträchtigen sind untersagt.

3 Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen. Bei Umbauten und Ausbauten sind die Merkmale der gewachsenen Bausubstanz zu wahren.

4 Die Vegetation der Waldränder ist in ihrem Bestand zu erhalten.

5 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

Art. 18 Natureinzel- und Vernetzungsobjekte

1 Natureinzel- und Vernetzungsobjekte (Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Trockensteinmauer und Lesesteinhaufen und dergleichen sind Kleinbiotope und typische Merkmale der Landschaft von Alt St. Johann. Sie sind landschaftsgestalterisch und ökologisch von Bedeutung; sie sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten. Sanierungen von Trockensteinmauern sind zulässig, wenn sie in der typischen Trockenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln (z.B. Beton, Mörtel usw.) erfolgen.

2 Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld und Ufergehölzen sind zwischen November und Februar erlaubt. Hecken dürfen nicht in ihrem ganzen Bestand in einem Zug auf den Stock zurückgeschnitten werden. Das Zurückschneiden hat in Etappen zu erfolgen. Das Schnittgut soll über den Winter liegen bleiben. Das Abbrennen von Hecken ist untersagt.

3 Abgehende Hecken, Gehölze und Bäume sind durch Jungpflanzen der gleichen oder einer gleichwertigen einheimischen Art zu ersetzen. Die Gemeinde kann Beiträge leisten.

Art. 19 Kulturlandschaftsschutzgebiete

1 Das Kulturlandschaftsschutzgebiet umfasst einzigartige Landschaftsteile, die sich durch eine der Topografie und den naturräumlichen Voraussetzungen angepassten Bewirtschaftung, durch besondere Bauten oder Siedlungsstrukturen auszeichnen.

2 Maßnahmen jeglicher Art, insbesondere Bauten und Anlagen, die charakteristischen Kulturelemente wie die traditionelle Streusiedlungsstruktur, kulturhistorisch wertvolle Bauten und alte Flurformen beeinträchtigen, sind untersagt.

3 Die Hecken und Trockensteinmauern im Kulturlandschaftsschutzgebiet Nr. 1500 sind geschützt. Es gelten sinngemäss die Vorschriften von Art. 18.

Art. 20 Archäologische Schutzgebiete / Einzelobjekte

Archäologische Schutzgebiete / Objekte umfassen historisch bedeutungsvolle Stätten. Bei den im Schutzplan bezeichneten Arealen / Standorten ist im Falle von Bauvorhaben die Kantonsarchäologie beizuziehen.

IV. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Bewilligungspflicht und Zuständigkeit

1 Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf

- a) sämtliche baulichen Veränderungen, Zweckänderungen jeder Art sowie Fassadenrenovierungen und -anstriche in geschützten Ortsbildern, in der Moorlandschaft und bei geschützten Kulturobjekten (innere und äussere, Anstriche, Renovierungen);
- b) sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushaltes in den von der Schutzverordnung erfassten Gebieten bzw. bei den Einzelobjekten;
- c) Massnahmen, die innerhalb der Schutzgebiete bzw. an den Einzelobjekten eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- d) Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Alleen und Trockenmauern;

2 Vorhaben werden bewilligt, wenn damit keine Beeinträchtigung oder Beseitigung des Schutzgegenstandes verbunden ist.

3 Vorhaben, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können nur bewilligt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

4 Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (Jagd- und Fischereiverwaltung, Kantonsforstamt, Tiefbauamt, Planungsamt, BUWAL) werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt und entschieden.

Art. 22 Ersatzpflicht in Lebensräumen

Müssen Lebensräume schutzwürdiger Pflanzen oder Tiere aufgrund überwiegender Bedürfnisse beeinträchtigt oder teilweise beseitigt werden, ist Realersatz zu leisten. Im Ausnahmefall kann die Realersatzpflicht durch Beiträge an ökologische Ausgleichsleistungen ersetzt werden.

Art. 23 Aufsicht und Pflege

1 Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und der notwendigen Pflege ist Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtspersonen.

2 Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände sind Sache des Grundeigentümers oder Bewirtschafters.

Art. 24 Ersatzvornahme

Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen trotz Aufforderung unterlassen, so kann die zuständige Behörde die notwendigen Massnahmen auf dessen Kosten ergreifen oder von einem Dritten durchführen lassen.

Art. 25 Zuwiderhandlungen

1 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss den Strafbestimmungen des Baugesetzes und der Naturschutzverordnung geahndet. Strafbar sind vorsätzliche und fahrlässige Übertretungen.

2 Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

Art. 26 Markierung

Notwendige Bezeichnungen und Markierungen der Schutzgegenstände werden durch den Gemeinderat veranlasst. Der Gemeinderat sorgt für die Information von Grundeigentümern, Bewirtschaftern und der Bevölkerung.

Art. 27 Inkrafttreten

1 Diese Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten dieser Schutzverordnung wird die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Foren-Ried“ datiert vom 5.11.1979 aufgehoben.

ANHANG 1

SR 451.3 Moorlandschaftsverordnung

Art.4 Schutzziele

1 In allen Objekten

- a) ist die Landschaft vor Veränderungen zu schützen, welche die Schönheit oder die nationale Bedeutung der Moorlandschaft beeinträchtigen;
- b) sind die für die Moorlandschaften charakteristischen Elemente und Strukturen zu erhalten, namentlich geomorphologische Elemente, Biotope, Kulturelemente sowie die vorhandenen traditionellen Bauten und Siedlungsmuster;
- c) ist auf die nach Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie die in den vom Bundesamt erlassenen oder genehmigten Roten Listen aufgeführten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten besonders Rücksicht zu nehmen;
- d) ist die nachhaltige moor- und moorlandschaftstypische Nutzung zu unterstützen, damit sie so weit als möglich erhalten bleibt;

2 Die Objektbeschreibungen in Anhang 2 dienen den Kantonen als verbindliche Grundlage für die Konkretisierung der Schutzziele.

Besondere Schutzziele Moorlandschaft Gräppelen ML 387

Neben den allgemeinen, in Art. 4 der Moorlandschaftsverordnung (MLV) genannten Schutzzielen wurden für die Moorlandschaft Gräppelen die folgenden, besonderen Schutzziele formuliert:

- a) Erhaltung aller Moorbiotope in ihrer Gesamtfläche und in ihrer Qualität;
- b) Einen besonderen Schutz verdienen die Schwingrasen am Gräppelensee;
- c) Erhaltung des Flächenanteils der oligotrophen Flachmoorgesellschaften;
- d) Erhaltung des Anteils der Streuwiesen an der Gesamtfläche der Flachmoore;
- e) Beeinträchtigte Moorbiotopflächen sind zu regenerieren;
- f) Erhaltung aller geschützten und/oder schutzwürdigen Biotope und Biotopelemente sowie weiterer wertvoller Biotope in ihrem Bestand und ihrer Qualität, so zum Beispiel der Gräppelensee mit seiner Flachwasserzone, die Bäche, die extensiv genutzten Weiden und die Trockenrasen;
- g) Die Wasserqualität des Gräppelensees muss den eidgenössischen Qualitätszielen für Seen entsprechen;
- h) Die Wasserqualität der Bäche muss den eidgenössischen Qualitätszielen für Fließgewässer entsprechen;
- i) Erhaltung der Reliefformen wie Moränen, Bachmäander, Quellen, Schwundloch, Dolinen und Karrenfelder (Schutz vor Abbau, Sprengung oder Aufschüttung);
- j) Erhaltung der Bestände der geschützten und/oder gesamtschweizerisch gefährdeten Tierarten, namentlich diejenigen des Auerhuhns;
- k) Erhaltung des traditionellen Nutzungsmusters und der angepassten und schonenden Bewirtschaftung von Mooren und moorfreen Flächen durch Mahd und Beweidung;
- l) Erhaltung der mit der Bewirtschaftung in Zusammenhang stehenden Kulturelemente wie Weidemauern, Einfang und Hangterrassen;
- m) Die touristischen und militärischen Nutzungen sind den Zielen des Moorbiotop- und Moorlandsschutzschutzes anzupassen;
- n) Gebiete, welche bisher frei von Anlagen und Bauten sind, müssen unverbaut erhalten bleiben;
- o) Die traditionelle Besiedlung mit Alpgebäuden ist zu erhalten.

ANHANG 2

Kulturgüterschutz

Ortsbildschutzgebiete

Gebiet	Lage	Bemerkungen
OS A	Alt St. Johann	vgl. Inventar
OS B	Espel	vgl. Inventar
OS C	Vorderrain	vgl. Inventar
OS D	Untervasser	vgl. Inventar
OS E	Nesselhalde	vgl. Inventar
OS F	Chüeboden	vgl. Inventar
OS G	Troosen	vgl. Inventar

Kulturobjekte (A Anlagen / G Gebäude)

Code	Nr. (alt)	Parz. Nr.	Assek. Nr.	Lage	Objektbezeichnung	Bedeutung	Grundeigentümer
KO A	1 (1)	1323/1294	-	Burg / Iltishag	Steinbogenbrücke	regional	Kt. St. Gallen / U. Schällibaum, ASJ
KO A	2 (8)	1218	-	Sändli-Loch	Steinbogenbrücke	lokal	Kt. St. Gallen
KO G	3 (10)	1219	143	Loch	Wohnhaus Loch	lokal	E. Erne, Dielsdorf
KO G	4 (14)	1852	82	Steg-Starkenbach	Tätschdachhaus	regional	H.J. Scherrer, ASJ
KO G	5 (15)	80/81/122	80 /81	Steg	Tätschdachhaus	regional	A. Scherrer, ASJ

Schutzverordnung Alt St. Johann

Code	Nr. (alt)	Parz. Nr.	Assek. Nr.	Lage	Objektbezeichnung	Bedeutung	Grundeigentümer
KO A	6 (16)	1083	-	Horb	Steinbogenbrücke	regional	Kt. St. Gallen
KO G	7 (25)	873	285	Fridlis	Bauernhaus	lokal	P. Sutter, Jona
KO G	8 (28)	779	241	Untermühle	Alte Bäckerei	lokal	E. Tobler, ASJ
KO G	10 (36)	825	403	Dorf	Kloster	regional	Kath. Kirchgemeinde, ASJ
KO G	11 (37)	825	404	Dorf	Pfarreihaus / Kaplanei	regional	Kath. Kirchgemeinde, ASJ
KO G	12 (39)	825	402	Dorf	Beinhauskapelle	regional	Kath. Kirchgemeinde, ASJ
KO G	13 (40)	824	408	Dorf	Evang. Kirche	regional	Evang. Kirchgemeinde, ASJ
KO G	14 (44)	731	865	Stofel	Tätschdachhaus	regional	H. Forrer, Unterwasser
KO G	15	447	834	Nesselhalden	Bauernhaus	lokal	J. Knaus, Unterwasser
KO G	16 (64)	1615	550	Vorderberg	Bauernhaus	lokal	W. Hofstetter, ASJ
KO G	17 (76)	1587	586/587	Gamser	Bauernhof	lokal	M. Zogg, Unterwasser
KO A	18 (77)	300	-	Au	Steinbogenbrücke	regional	H. Tschümmy, Unterwasser
KO G	19 (79)	295	900	Nesselhalden	Bauernhaus	lokal	A. Feurer, Unterwasser
KO G	20 (82)	271/272	837/838	Nesselhalden	Doppelhaus	lokal	L. & U. Mettler, Horn TG A. Hunter, Zollikon
KO G	21 (83)	293	905	Nesselhalden	Tätschdachhaus	regional	R. Feurer, Unterwasser
KO G	22 (85)	446	832	Nesselhalden	Bauernhaus	regional	W. Bollhalder, Unterwasser
KO G	23 (86)	445	822	Nesselhalden	Bauernhaus	lokal	H. Ammann, Unterwasser
KO G	24 (89)	457	742	Nesselhalden	Bauernhaus	lokal	K. Naeff, Erbegemein., Zumikon
KO G	25 (92)	425	811	Enetthur „Salomons“	Bauernhaus	regional	H.R. Ammann, ASJ
KO G	26 (94)	554	793	Enetthur	Tätschdachhaus	lokal	H. Pestalozzi, Zürich

Schutzverordnung Alt St. Johann

Code	Nr. (alt)	Parz. Nr.	Assek. Nr.	Lage	Objektbezeichnung	Bedeutung	Grundeigentümer
KO G	27	1691	362	Hell, Starkenbach	Bauernhaus	lokal	J. Forrer, Stein
KO G	28	188	1936	Luckentobel	Wohnhaus	regional	A. und B. Gerber, Zürich

Archäologische Schutzgebiete (ASG) / Einzelobjekte (ASO)

Code	Nr.	Parz. Nr.	Lage	Objektbezeichnung	Grundeigentümer
ASG	1100	1703	Hofstatt	Reste alter Bauten	Alpkorp. Hofstatt
ASO	1101	1786	Breitenalp	Wildenmannlisloch	Alpkorp. Breitenalp
ASO	1102	1294	Ittishag	Turmfundament	U. Schällibaum, ASJ
ASG	1103	div.	Chalch	Reste alter Bauten	div.
ASG	1104	div.	Rotenschopf	Reste alter Bauten	div.
ASG	1105	div.	Furi	Reste alter Bauten	div.
ASG	1106	div.	Dorf, Alt St. Johann	Reste alter Bauten	div.
ASG	1107	div.	Espel	Reste alter Bauten	div.
ASO	1108	1718	Schwendigrat	Köhlerstelle	Alpkorp. Neuenalp
ASO	1109	1718	Schwendigrat	Köhlerstelle	Alpkorp. Neuenalp
ASO	1110	1715	Blüemliholz	Kalkofen	Alpenverwaltung
ASG	1111	div.	Egglwald	Reste alter Bauten	div.
ASO	1112	551/550	Eggli	Burgfundament	E. Schwendener, Buchs / R. Bollhalder UW
ASG	1113	div.	Hof	Reste alter Bauten	div.

Code	Nr.	Parz. Nr.	Lage	Objektbezeichnung	Grundeigentümer
ASO	1114	192	Bürgli-Bernetstein	Burgfundament	E. Allmann
ASO	1115	29	Hinterseen	Kulturplatz von Rättern und Kelten	L. Eggmann, Kreuzlingen

Landschaft- und Naturschutz

Naturschutzgebiete

Übergangsmoorbiotope

Code	Nr.	Parz. Nr.	Lage	Objektbezeichnung	Bedeutung	Grundeigentümer
HUeM	400	1717	Hintergräppelen	Übergangsmoor	national	OG ASJ + Wildhaus

Flachmoorbiopte (unbeweidet NFA, beweidet NFB)

Code	Nr.	Parz. Nr.	Lage	Objektbezeichnung	Bedeutung	Grundeigentümer
NFA	301	div.	Foorenwies	FM	regional	div.
NFA	302	div.	Brunnenriet	FM	regional	div.
NFA	303	div.	Innere Forren	FM	regional	div.
NFA	304	1087	Chessi	FM	lokal	H. Huser, ASJ
NFA	305	1087	Chessi	FM	lokal	H. Huser, ASJ

Schutzverordnung Alt St. Johann

Code	Nr.	Parz. Nr.	Lage	Objektbezeichnung	Bedeutung	Grundeigentümer
NFA	306	1109	Pfand	FM	lokal	J. Egli, ASJ
NFA	307	1105	Horb-Hummersboden	FM	lokal	J. Bolt, ASJ
NFA	308	1105	Horb-Hummersboden	FM	lokal	J. Bolt, ASJ
NFA	309	1744	Burenwald	FM	lokal	Alpkorp. Burenwald
NFA	310	1105	Horb-Hummersboden	FM	lokal	J. Bolt, Alt St. Johann
NFA	311	1018	Chrüzträgers	FM	lokal	W. Kunz, Erbegemein., Bühler
NFA	312	1204	Büchel / Grund	FM	lokal	G. Sutter, ASJ
NFA	313	911	Gluris	FM	lokal	P. Sutter-Knopp, Jona
NFA	314	895	Stutz	FM	lokal	M. Wespe, Benken / L. Tornese, Herisau
NFA	315	881	Aglisgüetli / Stutz	FM	lokal	H. Looser Erben, ASJ
NFA	316	881	Aglisgüetli / Stutz	FM	lokal	H. Looser Erben, ASJ
NFA	317	div.	Rütiweid	FM	national	div.
NFA	318	div.	Rütiweid	FM	national	div.
NFA	319	div.	Aglisgütli	FM	national	div.
NFA	320	1589	Burst	FM	lokal	H. Huber, ASJ
NFA	321	1500/492	Mürelì	FM	lokal	Joh. Bollhalder, J. Bollhalder / U. Hell
NFA	322	div.	Brand	FM	lokal	div.
NFA	323	div.	Befang	FM	lokal	div.

Schutzverordnung Alt St. Johann

Code	Nr.	Parz. Nr.	Lage	Objektbezeichnung	Bedeutung	Grundeigentümer
NFA	324	333/334	Rietli	FM	lokal	J. Feiss / H.Tschümmy
NFA	325	335/337	Rietli	FM	lokal	N. Forrer / L. Näf
NFA	326	300	Au	FM	lokal	H.Tschümmy
NFA	327	185/184	Luckentobel	FM	lokal	L. Allemann, Herrliberg
NFA	328	div.	Boden	FM	lokal	div.
NFA	329	211/54	Strick	FM	lokal	U. Forrer / H. Tschümmy
NFA	330	div.	Löchli	FM	lokal	div.
NFA	331	72	Schwendi	FM	lokal	W. Näf
NFA	332	div.	Hinter Herrenwald	FM	lokal	div.
NFA	333	1514	Unterschwendi	FM	lokal	Alpkorp. Schwendi
NFA	334	div.	Drecktöbeli / Befang	FM	lokal	div.
NFB	335	1718	Unterstofel	FM	lokal	Alpkorp. Neuenalp
NFB	336	div.	Selamatt	FM	lokal	div.
NFA NFB	337	1757	Lämboden	FM	lokal	Alpkorp. Selamatt
NFB	338	1757	Mittelstofel	FM	lokal	Alpkorp. Selamatt
NFB	339	1757	Mittelstofel	FM	lokal	Alpkorp. Selamatt
NFB	340	1757	Mittelstofel	FM	lokal	Alpkorp. Selamatt
NFB	341	1757	Loch	FM	lokal	Alpkorp. Selamatt
NFB	342	1757	Loch West	FM	lokal	Alpkorp. Selamatt
NFB	343	1757	südlich Engiboden	FM	lokal	Alpkorp. Selamatt

Schutzverordnung Alt St. Johann

Code	Nr.	Parz. Nr.	Lage	Objektbezeichnung	Bedeutung	Grundeigentümer
NFA	344	132/133	Luckentobel	FM	lokal	M. Looser, ASJ J. Hässig, ASJ
NFA	345	1689	Hell „Melchers“	FM	lokal	J. Bösch
NFA	346	div.	Innere Fooren	FM	regional	div.
NFB	347	1787	Vorder Selun / Muel- ten	FM	regional	Alpkorp. Selun
NFB	348	1787	Geissring	FM	lokal	Alpkorp. Selun
NFA	349	1666	Wis	FM	lokal	J. Näf
NFB	350	1787	Muelten West	FM	lokal	Alpkorp. Selun
NFA	351	1667	Fürer	FM	lokal	R. Hofstetter, Wildhaus / G. Vetsch, Steinach / N. Frei, Balgach / H. Kind- le, Friesen FL
NFB	352	1718	Rietegg	FM, Quellensumpf	lokal	Alpkorp. Neuenalp
NFB	353	1718	Rietegg	FM	national	Alpkorp. Neuenalp
NFB	354	1718	Rietegg	FM	national	Alpkorp. Neuenalp
NFB	355	1718	Hintergräppelen	FM	national	Alpkorp. Neuenalp
NFB	356	1718	Hintergräppelen	FM	national	Alpkorp. Neuenalp
NFA NFB	357	1718/1717	Hintergräppelen	FM	national	Alpkorp. Neuenalp / OG ASJ + Wild- haus
NFB	358	1717	Hintergräppelen	FM	national	OG ASJ + Wildhaus
NFA NFB	359	1717	Hintergräppelen	FM	national	OG ASJ + Wildhaus
NFB	360	1717	Hintergräppelen	FM	national	OG ASJ + Wildhaus

Schutzverordnung Alt St. Johann

Code	Nr.	Parz. Nr.	Lage	Objektbezeichnung	Bedeutung	Grundeigentümer
NFA NFB	361	1717/1835	Hintergräppelen / Vordergräppelen	FM	national	Alpkorp. Vordergräppelen
NFB	362	1717	Hintergräppelen	FM	national	Alpkorp. Vordergräppelen
NFB	363	1717	Hintergräppelen	FM	national	Alpkorp. Vordergräppelen
NFB	364	1717	Hintergräppelen / Vordergräppelen	FM	national	Alpkorp. Vordergräppelen
NFA NFB	365	1715	Schönau	FM	national	OG ASJ + Wildhaus
NFB	366	1715	Oberloui	FM	lokal	OG ASJ + Wildhaus
NFB	367	1715	Oberloui	FM	lokal	OG ASJ + Wildhaus
NFB	368	1759/1757	Loch	FM	lokal	OG ASJ / Alpkorp. Selamatt
NFB	369	1789/1759	Vorderleist	FM	lokal	OG ASJ / Alpkorp. Selamatt
NFB	370	1789	Hinterleist	FM	lokal	OG ASJ / Alpkorp. Selamatt
NFA	371	div.	Hinterseen	FM	national	div.

Trockenstandorte (Magerwiese NTA, Magerweide NTB)

Code	Nr.	Parz. Nr.	Lage	Objektbezeichnung	Bedeutung	Grundeigentümer
NTB	200	1294	Iltishag	Trockenweide	regional	U. Schällibaum, ASJ
NTB	201	1718	Müllerskopf	Trockenweide	regional	Alpkorp. Neuenalp
NTB	202	1717	Wart	Trockenweide	regional	OG ASJ + Wildhaus
NTB	203	1835	Wart	Trockenweide	regional	Alpkorp. Vordergräppelen
NTB	204	1835	Farenboden	Trockenweide	regional	Alpkorp. Vordergräppelen
NTB	205	1835/1715	Gräppelenstein	Trockenweide	regional	Alpkorp. Vordergräppelen / OG ASJ + Wildhaus
NTB	206	1715	Schattenwand	Trockenweide	regional	OG ASJ + Wildhaus
NTB	207	1715	Mutteli	Trockenweide	regional	OG ASJ + Wildhaus
NTA	208	1210	Vorderbach	Trockenwiese	regional	Jakob Abderhalden
NTA	209	1212	Vorderbach	Trockenwiese	lokal	J. Tobler
NTA	210	1496	Aegeten	Trockenwiese	lokal	L. Huser
NTA	211	1513/1512	Burst / Muren	Trockenwiese	lokal	H. Gebert / E. Tschümmy
NTA	212	74	Oberguet / Schwendi	Trockenwiese	lokal	E. Forrer
NTA	213	1680	Holderen	Trockenwiese	lokal	W. Näf
NTA	214	1601	Gubel	Trockenwiese	lokal	H. Bollhalder
NTA	215	div.	Aueli	Trockenwiese	lokal	div.
NTA	216	337	Rietli	Trockenwiese	lokal	L. Näf
NTA	217	1184	Brunnenriet	Trockenwiese	lokal	Jörg Abderhalden

Schutzverordnung Alt St. Johann

Code	Nr.	Parz. Nr.	Lage	Objektbezeichnung	Bedeutung	Grundeigentümer
NTB	218	1718	Neuenalp	Trockenweide	regional	Alpkorp. Neuenalp
NTA	219	755	Rütiweid	Trockenwiese	lokal	A. Looser
NTA	220	757	Rütiweid	Trockenwiese	lokal	A. Looser
NTA	221	1660	Hinterseen	Trockenwiese	lokal	A. Bollhalder
NTA	222	595	Plattenweid / „Götti“	Trockenwiese	lokal	W. Bollhalder
NTA	223	div.	Studenweidli	Trockenwiese	lokal	div.
NTA	224	div.	Farb	Trockenwiese	lokal	div.
NTB	225	1511	Muren-Nord	Trockenweide	lokal	J. Bollhalder, Ebnat-Kappel
NTA	227	381	Brand	Trockenwiese	lokal	L. Näf

Spezielle Biotope

Code	Nr.	Parz. Nr.	Lage	Objektbezeichnung	Bedeutung	Grundeigentümer
BioT	1000	div.	Scharten-Raam-Chopf	Gesamtbiotop	regional	div.
BioT	1001	div.	Rainhalden	Gesamtbiotop	lokal	div.
BioT	1002	div.	Hüsliweid	Gesamtbiotop	regional	div.
BioT	1003	1752	Hinter Herrenwald	Gesamtbiotop	lokal	Alpkorp. Hinterherrenwald
BioT	1004	div.	Chüeboden	Gesamtbiotop	regional	div.
BioT	1005	div.	Thurtalerstofel	Gesamtbiotop	regional	div.
BioT	1006	div.	Thurwies / Laui	Gesamtbiotop	regional	div.

Natureinzel- und Vernetzungsobjekte (EBG Einzelbaum, Baumgruppe / HFUG Hecken, Feld- & Ufergehölz / TM Naturobjekt)

Code	Nr.	Parz. Nr.	Lage	Objektbezeichnung	Bedeutung	Grundeigentümer
EBG	100	824	Schuelwis	Baumgruppe		Evang. Kirchgemeinde
EBG	101	728	Au	Einzelbaum		H. Bollhalder
EBG	102	746	Widen	Einzelbäume		U. Bräker
EBG	103	736	Stofel	Einzelbaum		A. Looser
EBG	104	731	Stofel	Einzelbaum		H. Forrer
EBG	105	div.	Innere Fooren	Baumgruppe		div.
EBG	106	1612	Vorderberg	Einzelbaum		J. Huber, ASJ
EBG	107	div.	Hinterburst	Einzelbaum		div.
EBG	108	299/300	Nesselhalden / Au	Einzelbaum		J. Feiss / H. Tschümmy
EBG	109	463	Nesselhalden	Einzelbaum		N. Koller, Unterwasser
EBG	110	1496	Aegeten	Einzelbaum		L. Huser, ASJ
EBG	111	div.	Halden	Einzelbaum		div.
EBG	112	1382	Halden	Baumgruppe		Nr. 11111 - 11128
EBG	113	1488	Halden	Einzelbaum		U. Hell, Unterwasser
EBG	114	1487	Halden	Einzelbaum		G. Egli, Unterwasser
EBG	115	727	Hüsliweid	Einzelbaum		A. Feurer, Unterwasser
EBG	116	742	Stofelhalden	Einzelbaum		E. Stolz, Unterwasser
EBG	117	96	Schwendi	Einzelbaum		W. Küng, Unterwasser

Schutzverordnung Alt St. Johann

Code	Nr.	Parz. Nr.	Lage	Objektbezeichnung	Bedeutung	Grundeigentümer
EBG	118	276	Nesselhalden	Einzelbaum		Familienstiftung „Ferienh. Nesselhalden“, Wil
EBG	119	470	Nesselhalden	Einzelbäume		J. Knaus, Unterwasser
EBG	120	465	Nesselhalden / Haltweg	Einzelbaum		P. Brändle, Unterwasser
EBG	121	433	Flüeli	Einzelbaum		M. Burri-Diener, Zürich
EBG	122	425	Salomons	Einzelbaum		H.R. Ammann, ASJ
EBG	123	433	Flüeli	Einzelbaum		M. Burri-Diener
EBG	124	425/1334	Salomons / Rietli	Einzelbaum		H.R. Ammann / H. Tschümmy
EBG	125	541	Gästelen	Einzelbaum		W. Forrer
EBG	126	595	Plattenweid / „Götti“	Einzelbaum		W. Bollhalder, Unterwasser
EBG	127	595	Plattenweid / „Götti“	Einzelbaum		W. Bollhalder, Unterwasser
EBG	128	337/338	Rietli	Einzelbaum		L. Näf, Unterwasser
EBG	129	1744	Burenwald	Einzelbaum		Alporp. Burenwald
EBG	130	1700	Holderen	Einzelbaum		E. Knaus, Unterwasser
EBG	131	96/98	Schwendi	Einzelbaum		W. Küng / A. Näf, Unterwasser
EBG	132	17	Winkelweid	Einzelbaum		R. Vetsch, Unterwasser
EBG	133	1519	Chapf	Einzelbaum		P. Gmür, Wil
EBG	134	div.	Dorf Alt St. Johann	Baumgruppe		div.
EBG	135	1198	Vorderstarkenbach	Einzelbaum		J. Bischof, ASJ
EBG	136	1197	Eschen / Starkenbach	Einzelbaum		M. Schöbi, ASJ

Schutzverordnung Alt St. Johann

Code	Nr.	Parz. Nr.	Lage	Objektbezeichnung	Bedeutung	Grundeigentümer
EBG	137	979/1013	Pfand / Hinterrain	Einzelbaum		A. Looser / P. Untersander, ASJ
EBG	138	758	Berg	Einzelbaum		J. Hirzel-Wertheimer
EBG	139	div.	Scharten	Einzelbaum		div.
EBG	140	1671	Holderen	Einzelbaum		W. Näf, Unterwasser
EBG	141	1223	Hof-Starkenbach	Einzelbaum		J. Bösch, ASJ
EBG	142	319	Unt. Hof	Einzelbaum		H. Bernholzer, Kloten
EBG	143	253	Unterwasser	Einzelbaum		U. Hofmänner, Unterwasser
EBG	144	311	Rüedi	Baumgruppe		Polit. Gemeinde, ASJ
EBG	145	1822	Fridlis	Einzelbaum		L. Hofstetter, Rüschtikon
EBG	146	1615	Vorderberg	Einzelbaum		W. Hofstetter, ASJ
EBG	147	div.	Hinterbrust	Baumgruppe		div.
EBG	148	773/818	Vorderberg	Einzelbaum		A. Huser, ASJ L. Hofstetter Erben, Rüschtikon
EBG	149	213	Chlostobel	Einzelbaum		H.P. Bollhalder, Unterwasser
EBG	150	1672	Holderenweid	Einzelbaum		E. Knaus, Unterwasser
EBG	151	96	Schwendi	Einzelbaum		W. Küng, Unterwasser
EBG	152	9	Seegüetli	Einzelbaum		Kanton St.Gallen
HFUG	601	div.	Thur(Beeriboden- Unterwasser)	Ufergehölz		div.
HFUG	602	div.	Vorder Starkenbach – Alt St. Johann (Schattenhalb)	Hecke		div.

Schutzverordnung Alt St. Johann

Code	Nr.	Parz. Nr.	Lage	Objektbezeichnung	Bedeutung	Grundeigentümer
HFUG	610	div.	Töbeli / Jugendherberge	Feldgehölz		div.
HFUG	611	div.	Farb	Feldgehölz		div.
HFUG	612	div.	Untermühle	Hecke		div.
HFUG	614	div.	Früeweid	Feldgehölz		div.
HFUG	615	div.	Nesselhalde	Hecke		div.
HFUG	616	div.	Leistbach (Hinter Starkenbach)	Ufergehölz		div.
HFUG	617	div.	Alt St. Johann	Hecke		div.
HFUG	618	div.	Foorenwis	Hecke / Feldgehölz		div.
HFUG	619	div.	Hinterbach – Vorderbach	Hecke		div.
HFUG	620	div.	Brochenberg	Hecke		div.
HFUG	621	div.	Stofelhalde	Hecke		div.
HFUG	622	div.	Stofelhalde	Hecke		div.
HFUG	623	div.	Nesselhalde	Hecke		div.
HFUG	624	div.	Stofelhalde	Feldgehölz		div.
HFUG	625	300/301	Au / Nesselhalden	Hecke		H. Tschümmy / A. Feurer
HFUG	627	div.	ob. Hof / Schellenriemen	Hecke		div.
HFUG	628	div.	Wildhuser-Thur	Ufergehölz		div.

Schutzverordnung Alt St. Johann

Code	Nr.	Parz. Nr.	Lage	Objektbezeichnung	Bedeutung	Grundeigentümer
HFUG	632	564/889	Ennetthur / Aglisgüetli	Hecke		F. Bräm / Sportanlagen Alt St. Johann-Selamat
HFUG	633	div.	Plattenhölzli	Hecke		div.
HFUG	634	div.	Plattenhölzli	Hecke		div.
HFUG	635	div.	Rain	Hecke		div.
HFUG	636	div.	Starkenbach	Hecke		div.
HFUG	637	div.	Gatermühle	Uferbestockung		div.
HFUG	638	div.	Gatermühle	Hecke		div.
HFUG	639	div.	Weid	Hecke		div.
HFUG	640	div.	Widen	Hecke		div.
HFUG	641	div.	Tarenbach	Hecke		div.
HFUG	642	div.	Früeweid	Hecke		div.
HFUG	643	div.	Nasenbach	Ufergehölz		div.
HFUG	644	div.	Bernetstein	Hecke		div.
HFUG	645	div.	Bernetstein	Hecke		div.
HFUG	646	div.	Steinweid	Hecke		div.
HFUG	647	div.	Boden	Hecke		div.
HFUG	648	div.	Oberguet	Hecke		div.
HFUG	649	div.	Oberguet	Hecke		div.
HFUG	650	div.	Naxerbach	Ufergehölz		div.
HFUG	651	div.	Winkelweid	Hecke		div.

Schutzverordnung Alt St. Johann

Code	Nr.	Parz. Nr.	Lage	Objektbezeichnung	Bedeutung	Grundeigentümer
HFUG	652	div.	Seebach	Ufergehölz		div.
HFUG	653	div.	Säntisbach	Ufergehölz		div.
HFUG	654	div.	Unterwasser (Rüedi)	Hecke		div.
HFUG	655	div.	Lucktobel	Hecke		div.
HFUG	656	div.	Unterwasser (Rüedi)	Hecke		div.
HFUG	657	div.	Wädli	Hecke		div.
HFUG	658	div.	Studenweidli	Hecke		div.
HFUG	659	div.	Nesselhalde	Hecke		div.
HFUG	660	div.	Sandloch	Feldgehölz		div.
HFUG	661	717	Befang	Hecke		C. + Th. Calderoni
HFUG		736 / 1982	Stofel	Hecke		Werner Looser / Martin Forrer-Pesanova
TM	800	1715/1835	Vordergräppelen	Trockensteinmauer		OG ASJ + Wildhaus / Vordergräppelen
TM	801	1715	Vordergräppelen	Trockensteinmauer		OG ASJ + Wildhaus
TM	802	1715	Altstofelrain	Lesesteinhaufen		OG ASJ + Wildhaus
TM	803	div.	Hag / Hinterhorn	Trockensteinmauer		div.
TM	804	1717	Hinterhorn	Lesesteinhaufen		OG ASJ + Wildhaus
TM	805	div.	Hinter- / Vordergräppelen	Trockensteinhaufen		div.
TM	806	1715	Altstofelrain	Trockensteinhaufen		OG ASJ + Wildhaus
TM	807	1715	Altstofelrain	Trockensteinhaufen		OG ASJ + Wildhaus

Schutzverordnung Alt St. Johann

Code	Nr.	Parz. Nr.	Lage	Objektbezeichnung	Bedeutung	Grundeigentümer
TM	1300	1718	Unterstofel	Trockensteinmauer		Alpkorp. Neuenalp
TM	1301	1450	Vorderburst	Trockensteinmauer		Schwizer Alois
TM	1302	273	Hüttenbüel	Trockensteinmauer		J. Feiss
TM	1303	div.	Chüeweid	Trockensteinmauer		div.
TM	1304	66	Löchli	Trockensteinmauer		W. Bollhalder, Unterwasser

Waldbiotope, Weidwald, Wald- und Wildschutzgebiete, Naturnaher Waldrand (WS Waldschutzgebiet / WR Waldrand)

Code	Nr.	Parz. Nr.	Lage	Objektbezeichnung	Bedeutung	Grundeigentümer
WS	1200	1717	Hornwald	Waldbiotop	lokal	OG ASJ + WH
WS	1201	1715/1835	Blüemliholz	Waldbiotop	lokal	OG ASJ + WH / Alpkorp. Vordergräppelen
WS	1202	div.	Hofstatt/Ronen	Wald- u. Wildschutzgebiet		div.
WS	1203	div.	Weid/Schwendibüel	Wald- u. Wildschutzgebiet		div.
WS	1204	div.	Pfruendwald/ Spennwald	Wald- u. Wildschutzgebiet		div.
WS	1205	div.	Vorder Herrenwald	Wald- u. Wildschutzgebiet		div.
WS	1206	div.	Zinggen	Wald- u. Wildschutzgebiet		div.
WS	1207	div.	Bannwald	Wald- u. Wildschutzgebiet		div.
WS	1208	div.	Schwiloch	Wald- u. Wildschutzgebiet		div.
WS	1209	div.	Seichbergwald	Wald- u. Wildschutzgebiet		div.

Schutzverordnung Alt St. Johann

Code	Nr.	Parz. Nr.	Lage	Objektbezeichnung	Bedeutung	Grundeigentümer
WR	1210	div.	Sattel-Hinterbach	Naturnaher Waldrand		div.
WR	1211	div.	Au	Naturnaher Waldrand		div.
WR	1212	div.	Scharten	Naturnaher Waldrand		div.
WR	1213	div.	Vorderberg	Naturnaher Waldrand		div.
WR	1214	1612	Vorderberg	Naturnaher Waldrand		J. Huber
WR	1215	div.	Muren	Naturnaher Waldrand		div.
WR	1216	div.	Lipp	Naturnaher Waldrand		div.
WR	1217	div.	Blüemliholz	Naturnaher Waldrand		div.

Geotopschutzgebiete / Geotopeinzelobjekte (GeoS Geotopschutzgebiet / Geo Geotopeinzelobjekt)

Code	Nr.	Parz. Nr.	Lage	Objektbezeichnung	Bedeutung	Grundeigentümer
GeoS	500	div.	Selunalp	Dolinen	lokal	div.
GeoS	501	div.	Wildenmannlisloch	Höhle, Bruchtektonik, Schratten	regional	div.
GeoS	502	1786	Breitenalp, Altstofel	Kontakt	lokal	Alpkorp. Breitenalp
GeoS	503	div.	Mühle-Brunnen	Karststellen	regional	div.
GeoS	504	div.	Weidbach-Muren (Entenberg)	Seitenmoräne	lokal	div.
GeoS	505	div.	Tobel, Tobelwald	Kar	lokal	div.
GeoS	506	div.	Schwendiseen	Kar	regional	div.

Schutzverordnung Alt St. Johann

Code	Nr.	Parz. Nr.	Lage	Objektbezeichnung	Bedeutung	Grundeigentümer
GeoS	507	1310	Burg	Steinbruch, Stratigraphie	regional	J. Forrer / Joh. Forrer
GeoS	508	div.	Starkenbach - Thurdurchbruch	Schlucht	regional	div.
GeoS	509	1718	Baumgart-Oberstofel (Rietegg)	Moräne, Kar	lokal	Alpkorp. Neuenalp
GeoS	510	1718	Rietegg	Moräne	regional	Alpkorp. Neuenalp
GeoS	511	1717	Hintergräppelen (Riet)	Karst, Versickerungsraum	regional	OG ASJ + WH
GeoS	512	1717	Gupf	Rundhöcker	lokal	OG ASJ + WH
GeoS	513	div.	Lau	Felsturz, Bergsturz	lokal	div.
GeoS	514	div.	Chüeboden-Dicket (Türli)	Blockfeld, Bergsturz, Moräne	lokal	div.
GeoS	515	div.	Säntisthur-Schlucht (Chämmerlitobel)	Schlucht	regional	div.
GeoS	516	1787	Seelisbüchel	Kar	lokal	Alpkorp. Selun
GeoS	517	1717	Hornwald	Karstiges Plateau, bewaldet	lokal	OG ASJ + WH
GeoS	518	1717	Hinterwinden	Karstformation im Weidgebiet	lokal	OG ASJ + WH
GeoS	519	1835	Wart	Schutthalde in Bewegung	lokal	Alpk. Vordergräppelen
GeoS	520	1835	Gräppelenstein	Kalkfelswand, bis zu 10 m hohe Abbruchkante, teilweise mit Sträuchern bewachsen	lokal	Alpk. Vordergräppelen

Schutzverordnung Alt St. Johann

Code	Nr.	Parz. Nr.	Lage	Objektbezeichnung	Bedeutung	Grundeigentümer
Geo	900-902	1715	Schönau	Findlinge, Spaltenfrost, Blocksteinmauer	regional	OG ASJ + WH
Geo	903	1717	Gupf-Hintergräppelen	Numulitenkalk	regional	OG ASJ + WH
Geo	904	187	Tisch	Steinquader, Erosionformen	lokal	L. Allemann
Geo	905	1786	Strichboden	Karsthöhle	lokal	Alpkorp. Breitenalp
Geo	906	1786	Breitenalp Steinhüttli	Kalksteinblock mit Versteinerungen (Austern)	lokal	Alpkorp. Breitenalp
Geo	907	1757	Stofelbort (Selamatt, nördlich Brisizimmer)	Spaltenfrost	lokal	Alpkorp. Selamatt
Geo	908	1757	Donnersloch (Mittelstofel-Selamatt)	Karsthöhle	regional	Alpkorp. Selamatt
Geo	909	1724	Schwiloch	Austernbank	lokal	Alpkorp. Iltios
Geo	910	1724	Stöfeli	aufgebrochene Falte	lokal	Alpkorp. Iltios
Geo	911	925	Hinterberg	Pertretactenfundstelle	lokal	J. Bollhalder, ASJ
Geo	912	9	Seegüetli			Kanton St.Gallen
Geo	912	9	Seegüetli			Kanton St.Gallen
Geo	912	9	Seegüetli			Kanton St.Gallen
Geo		947	Dorf			Beatrice Dürr, Adrian Bretscher
Geo		779	Dorf			Stiftung Klangwelt
Geo		1366	Dorf			Jörg Steiner
Geo		801	Dorf			Rudolf u. Jeannette Roth-Huser

Landschaftschutzgebiete

Code	Nr.	Lage
LS	1400	Hinterselun - Breitenalp - Selamatt
LS	1401	Schwendiseen - Dunkelboden
LS	1402	Chäserrugg - Tristencholben
LS	1403	Neuenalp - Hintergräppelen - Vordergräppelen - Oberloui - Laui
LS	1404	Bach-Chalch

Kulturlandschaftschutzgebiet

Code	Nr.	Lage
KLS	1500	Hinterberg - Vorderberg - Nesselhalde - Enetthur
KLS	1501	Alpli

Lebensraum Kerngebiete

Code	Nr.	Lage
LR K	1600	Bach - Chalch - Hürlwald

Code	Nr.	Lage
LR K	1601	Hoor - Oberhorn
LR K	1602	Chitziberg
LR K	1603	Schwendigrat - Mittelberg - Lauiberg
LR K	1604	Churfirsten
LR K	1605	Starkenbacherwald
LR K	1606	Selunerwald - Hintere Rossweid - Tobelwald

Lebensraum Schongebiete

Code	Nr.	Lage
LR S	1700	Hinterselun - Vorderselun - Breitenalp - Sellamatt
LR S	1701	Strick - Hofstatt - Langenegg
LR S	1702	Neuenalp - Oberloui - Mutteli - Troosen
LR S	1703	Egglwald - Unterloch

Lebensraum Gewässer

Code	Nr.	Gewässer	Lage
LR G	1800	Thur	Ittishag - Dorf Alt St. Johann
LR G	1801	Leistbach	Sändli - Hinterleist